

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 16.05.2023	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2023/0152 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 5440020 Kostenstelle: 061-040-1000 Kostenträger: 5110-21 Investitionsnummer: Sachkonto:		

**Betreff: 18. Änderung des Flächennutzungsplans - Ehem. Airfield Griesheim -
(Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung)**

Vorlage vom: 26.04.2023

Beschlussvorschlag:

1. Den Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung (**Anlage**) zur 18. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans wird zugestimmt. Sie sind der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu Grunde zu legen.
2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Auslegung der unter Punkt 1 genannten Unterlagen im Stadtplanungsamt für die Dauer eines Monats mit der Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung sowie zeitgleich durch Einstellung dieser Unterlagen in das Internet. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt parallel hierzu.

Anlagen: Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung zur 18. Flächennutzungsplanänderung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage 2023/0152 vom 26.04.2023:

Der Flächennutzungsplan der Wissenschaftsstadt Darmstadt, rechtswirksam seit 01.04.2006, stellt den Änderungsbereich unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Griesheim, zwischen der Flughafenstraße im Westen und der BAB 67 im Osten sowie dem Teilgebiet des ehemaligen Airfield Griesheim im Süden und dem Gewerbegebiet im Norden als „Waldflächen“ dar.

Mit dem Bebauungsplan W 67 – Ehem. Airfield Griesheim - soll Planungsrecht für ein Gewerbegebiet geschaffen werden. Im westlichen Teil des Planungsgebietes soll das geplante Einsatztrainingszentrum der Generalzolldirektion (ETZ) entstehen.

Um die Entwicklung des Bebauungsplans W 67 aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten, ist die Änderung der Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2006 für diesen Teil hauptsächlich von „Waldflächen“ in „Gewerbliche Bauflächen“ sowie im kleineren Umfang von „Gewerbliche Bauflächen“ in „Waldflächen“ erforderlich.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans ändert sich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans vom 19.05.2022. Grund hierfür ist die durchgeführte Neubestimmung der Waldgrenze, die im Zuge des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens W 67 – Ehem. Airfield Griesheim – erfolgt ist. Gemäß Begehungen und Kartierungen durch die zuständigen Bundes- und Landesbehörden, dem Stadtforst sowie des Grünflächenamtes wurde anhand der heutigen, tatsächlichen Zustände und Verhältnisse vor Ort eine konkrete Waldgrenze festgelegt. Daher ist der Geltungsbereich an seiner östlichen Grenze zu ändern.

Der geänderte Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha. Mit dem geänderten, kleineren Geltungsbereich bleiben östlich davon bislang als „Waldflächen“ dargestellte Flächen weiterhin als „Waldflächen“ dargestellt.

Die formale Anpassung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.05.2022 auf den geänderten, kleineren Geltungsbereich wird mit dem nächsten Verfahrensschritt, dem Offenlagebeschluss zur öffentlichen Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans, erfolgen. Die hier als Anlage beigefügten Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für die frühzeitige Beteiligung berücksichtigen den neuen Geltungsbereich bereits.

Die „Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung“ (**Anlage**) zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans wurden erarbeitet und liegen zur Beschlussfassung vor. Diese Unterlage wird nach dem Beschluss des Magistrats für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verwendet. Dazu erfolgt eine öffentliche Auslegung der o.g. Unterlage für die Dauer eines Monats für die Öffentlichkeit mit gleichzeitiger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Stadtplanungsamt und parallel eine Einstellung der genannten Unterlagen in das Internet. Diese Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung digital per E-Mail.

Dezernat III

Michael Kolmer
Stadtrat